

Mündliche Feststellungen:

1.) Erfassungsgerät für Inventur

Für die Inventur wurde ein elektronisches Lesegerät „Handheld T 440 LS“ zu rund 1.800 € angeschafft. Mit diesem Lesegerät sollten die auf den Vermögensgegenständen angebrachten Strichcode-Aufkleber eingelesen und dann in die Anlagebuchhaltung eingegeben werden.



Das Gerät wurde lediglich für die Erstinventur anlässlich der Eröffnungsbilanz verwendet. Für nachfolgende Inventuren ist das Gerät aus Sicht des Fachreferats 13 ungeeignet, weil die Veränderungen weniger aufwändig in ausgedruckten (Excel-)Listen verarbeitet werden könnten.

Idealzustand: Mit dem Lesegeräte sollte ohne größeren Zeitaufwand und Personalaufwand mittels an den Geräten angebrachten Strichkodaufklebern eine rasche Erfassung der Geräte und die Zimmerzuordnung erfolgen. Über eine Schnittstelle zum CIP-Programm sollten die Daten jederzeit aktualisierbar in die Anlagebuchführung übernommen werden.

Wir empfehlen die Inventur künftig mit dem hierfür angeschafften Gerät durchzuführen, ggf. eine notwendige EDV-Schnittstelle einzurichten.

2.) Anlagenübersicht

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr.3 ist dem Jahresabschluss eine Anlagenübersicht beizufügen.

Die Verwaltung erklärt unter Punkt D.1.1 des Anhangs, dass die Anlagenliste in der Anlagenbuchführung in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P.-Kommunal abrufbar ist.

Das Vorhalten der Anlagenliste in C.I.P.- Kommunal genügt nicht den Anforderungen des § 108 Abs.3 Nr. 3 GemO.

Wir bitten dem Jahresabschluss die Anlagenübersicht beizufügen.